

KULTURELLE RECHTE

Freiburger Erklärung

<i>Erwägungen</i>		Rechtfertigung
1	<i>Grundprinzipien</i>	Prinzipien und Definitionen
2	<i>Definitionen</i>	
3	<i>Kulturelle Identität und kulturelles Erbe</i>	Kulturelle Rechte
4	<i>Bezugnahme auf kulturelle Gemeinschaften</i>	
5	<i>Zugang zum und Mitwirkung am kulturellen Leben</i>	
6	<i>Erziehung und Bildung</i>	
7	<i>Information und Kommunikation</i>	
8	<i>Kulturelle Zusammenarbeit</i>	
9	<i>Prinzipien demokratischer Regierungsführung</i>	Umsetzung
10	<i>Einbettung in die Wirtschaft</i>	
11	<i>Verantwortung der öffentlichen Akteure</i>	
12	<i>Verantwortung der internationalen Organisationen</i>	

KULTURELLE RECHTE

Freiburger Erklärung

- (1) *In Kenntnis* der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, der UNESCO-Erklärung zur kulturellen Vielfalt sowie der weiteren einschlägigen universalen und regionalen Rechtsinstrumente;
- (2) *im Bewusstsein*, dass die Menschenrechte universell gültig, unteilbar und aufeinander bezogen sind und dass kulturelle Rechte wie die anderen Menschenrechte Ausdruck und Voraussetzung der menschlichen Würde sind;
- (3) *eingedenk dessen*, dass Verletzungen von kulturellen Rechten zu Spannungen und Identitätskonflikten führen, die eine der Hauptursachen von Gewalt, Kriegen und Terrorismus darstellen ;
- (4) *in der Überzeugung*, dass die kulturelle Vielfalt ohne effiziente Umsetzung der kulturellen Rechte nicht wirksam geschützt werden kann;
- (5) *in Anbetracht der Notwendigkeit*, die kulturelle Dimension in allen heute geltenden Menschenrechten anzuerkennen ;
- (6) *in der Erwägung*, dass die Achtung der kulturellen Vielfalt und der kulturellen Rechte ein bestimmender Faktor für die Legitimität und die Kohärenz der nachhaltigen Entwicklung auf der Grundlage der Unteilbarkeit der Menschenrechte ist ;
- (7) *in der Erkenntnis*, dass kulturelle Rechte hauptsächlich im Zusammenhang mit den Rechten von Minderheiten und von indigenen Völkern eingefordert wurden und dass es von grundsätzlicher Bedeutung ist, sie universal und insbesondere für die Schutzbedürftigsten zu garantieren ;
- (8) *in der Überzeugung*, dass eine Klärung der Stellung der kulturellen Rechte im System der Menschenrechte wie auch ein verbessertes Verständnis ihrer Natur und der Folgen ihrer Verletzung das beste Mittel sind, um zu verhindern, dass sie zur Rechtfertigung des

kulturellen Relativismus verwendet oder zum Vorwand werden, Gruppen oder Völker gegeneinander aufzuhetzen ;

(9) *im Hinblick* darauf, dass die kulturellen Rechte, wie sie in dieser Erklärung verkündet sind, derzeit in zahlreichen Menschenrechtsinstrumenten verstreut anerkannt sind, und dass es darauf ankommt, sie in einem Dokument zu versammeln, um ihre Sichtbarkeit und ihre Kohärenz sicherzustellen und ihre Umsetzung zu begünstigen ;

verabschieden wir die folgende Erklärung zuhanden der Akteure im öffentlichen Bereich (Staaten und ihre Institutionen), im zivilgesellschaftlichen Bereich (Nichtregierungsorganisationen sowie andere gemeinnützige Vereinigungen und Institutionen) sowie im privaten Bereich (Unternehmen), um die Anerkennung und Umsetzung der kulturellen Rechte auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu fördern.

Artikel 1 *(Grundprinzipien)*

Die in dieser Erklärung verkündeten Rechte sind für die Würde des Menschen wesentlich. Sie sind daher integraler Bestandteil der Menschenrechte und müssen gemäß der Prinzipien der Universalität, der Unteilbarkeit und der wechselseitigen Abhängigkeit ausgelegt werden. Folglich

- a. werden diese Rechte garantiert ohne Diskriminierung aufgrund der Hautfarbe, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der Religion, der Überzeugung, der nationalen oder ethnischen Herkunft, der gesellschaftlichen Herkunft oder Stellung, der Geburt oder irgendeiner anderen Lebenslage, auf deren Grundlage eine Person ihre kulturellen Identität ausbildet ;
- b. darf niemand auf irgendeine Art bestraft oder diskriminiert werden, weil er oder sie die in dieser Erklärung verkündeten Rechte wahrnimmt oder nicht wahrnimmt;
- c. darf sich niemand auf diese Rechte berufen, um ein anderes Recht anzutasten, das in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte oder in anderen Menschenrechtsinstrumenten anerkannt ist;

d. unterliegt die Ausübung dieser Rechte nur den in den internationalen Menschenrechtsinstrumenten vorgesehenen Einschränkungen; darf keine Bestimmung dieser Erklärung dazu verwendet werden, um die in einem Staat durch Gesetz, bestehende Praktiken oder durch internationale Abkommen anerkannten kulturellen Rechte anzutasten;

e. setzt die wirkungsvolle Umsetzung eines Menschenrechts die Berücksichtigung seiner kulturellen Dimension im Rahmen der hier aufgezählten Grundprinzipien voraus.

Artikel 2 *(Definitionen)*

Für den Zweck dieser Erklärung gilt Folgendes:

a. Der Begriff "Kultur" umfasst Werte, politische oder sonstige Anschauungen, Sprachen, Wissen und Künste, Traditionen, Institutionen und Lebensformen, mit denen eine Person oder eine Gruppe ihre Menschlichkeit sowie die Bedeutungen, die sie mit ihrer Existenz und ihrer Entwicklung verbindet, zum Ausdruck bringt;

b. der Begriff "kulturelle Identität" umfasst die Gesamtheit der kulturellen Bezugspunkte, mittels derer sich eine Person für sich oder gemeinsam mit anderen definiert, und mittels derer sie kommuniziert und in ihrer Würde anerkannt zu werden sucht;

c. unter dem Begriff "kulturelle Gemeinschaft" wird eine Gruppe von Personen verstanden, die die grundlegenden Bezugspunkte einer gemeinsamen kulturellen Identität teilen, die sie zu schützen und zu fördern beabsichtigen.

Artikel 3 *(Kulturelle Identität und kulturelles Erbe)*

Jeder und jede, sowohl individuell als gemeinsam mit anderen, hat das Recht,

a. seine kulturelle Identität zu wählen und in der Vielfalt der Ausdrucksformen seiner kulturellen Identität geachtet zu werden; dieses Recht wird insbesondere in Verbindung mit der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und der Meinungsäußerungsfreiheit ausgeübt;

b. seine eigene Kultur wie auch jene Kulturen, die in ihrer Vielfalt das gemeinsame Erbe der Menschheit ausmachen, zu kennen und geachtet zu wissen; dies bedingt vor allem das Recht, die Menschenrechte und Grundfreiheiten, die wesentlicher Bestandteil dieses Erbes sind, kennen zu lernen;

c. durch die Ausübung der Rechte auf Bildung und Information Zugang zum kulturellen Erbe zu erlangen, das die Verschiedenheit der Kulturen ausdrückt und als Ressource für die gegenwärtigen und nachfolgenden Generationen dient.

Artikel 4 *(Bezugnahme auf kulturelle Gemeinschaften)*

a. Jede Person hat die Freiheit, sich auch über die Landesgrenzen hinweg mit einer oder mehreren kulturellen Gemeinschaften zu identifizieren und diese Wahl zu ändern;

b. Niemand darf gegen seinen Willen mit einer bestimmten kulturellen Gemeinschaft identifiziert oder in Zusammenhang gebracht werden.

Artikel 5 *(Zugang zum und Mitwirkung am kulturellen Leben)*

a. Jede Person, individuell oder gemeinsam mit anderen, hat auch über die Landesgrenzen hinweg das Recht auf freien Zugang und freie Mitwirkung am kulturellen Leben.

b. Dieses Recht beinhaltet im Besonderen:

- die Freiheit, sich öffentlich oder privat in der oder den Sprachen seiner Wahl auszudrücken;
- die Freiheit, in Übereinstimmung mit den in dieser Erklärung aufgeführten Rechten seine eigenen kulturellen Praktiken auszuüben und eine Lebensart zu verfolgen, die mit der Wertschätzung seiner kulturellen Ressourcen übereinstimmt, vor allem im Zusammenhang mit der Nutzung, der Herstellung und der Verteilung von Gütern und Dienstleistungen ;
- die Freiheit, Wissen und kulturelle Ausdrucksweisen zu entwickeln und mit anderen zu teilen, Forschungsarbeiten durchzu-

führen, sich an verschiedenen Formen des Schaffens zu beteiligen und von deren Ergebnissen zu profitieren;

- das Recht auf den Schutz der moralischen und materiellen Belange, die mit den Ergebnissen der kulturellen Aktivität verbunden sind.

Artikel 6 *(Erziehung und Bildung)*

Im allgemeinen Rahmen des Rechts auf Bildung hat jede Person, individuell oder gemeinsam mit anderen, zu jedem Zeitpunkt ihres Lebens das Recht auf eine Erziehung und Bildung, die auf ihre grundlegenden Bildungsbedürfnisse abgestimmt ist und zur freien und vollen Entfaltung ihrer kulturellen Identität beiträgt, unter Achtung der Rechte der anderen und der kulturellen Vielfalt; dieses Recht umfasst im Besonderen :

- a. Menschenrechtsbildung;
- b. die Freiheit, in der eigenen und in anderen Sprachen zu unterrichten und unterrichtet zu werden sowie Wissen über die eigene und andere Kulturen zu erwerben;
- c. die Freiheit der Eltern, die moralische und religiöse Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen moralischen und religiösen Überzeugungen sowie unter Achtung der den Kindern entsprechend ihren Fähigkeiten garantierten Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit sicherzustellen ;
- d. die Freiheit, andere als die von der öffentlichen Gewalt unterhaltenen Bildungseinrichtungen zu gründen, zu leiten und zu benutzen, vorausgesetzt, dass die international anerkannten Normen und Prinzipien im Bereich der Bildung respektiert werden und dass diese Einrichtungen mit den vom Staat festgesetzten Mindeststandards übereinstimmen.

Artikel 7 *(Information und Kommunikation)*

Im allgemeinen Rahmen der Freiheit des Ausdrucks, insbesondere der Kunstfreiheit, der Meinungs- und Informationsfreiheit sowie der Achtung der kulturellen Vielfalt, hat jede Person, individuell

oder gemeinsam mit anderen, das Recht auf freie und vielfältige Information, die zur vollen Entfaltung ihrer kulturellen Identität beiträgt ; dieses Recht, das grenzüberschreitend gilt, umfasst im Besonderen :

- a. die Freiheit, Informationen zu suchen, zu erhalten und weiterzugeben ;
- b. das Recht, in der oder den Sprachen ihrer Wahl an pluralistischer Information teilzuhaben und an deren Produktion und Verbreitung mittels aller Informations- und Kommunikationstechnologien mitzuwirken ;
- c. das Recht, sich unter Achtung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte gegen die Verbreitung von falschen Informationen über Kulturen zur Wehr zu setzen.

Artikel 8 *(Kulturelle Zusammenarbeit)*

Jede Person, individuell oder gemeinsam mit anderen, hat das Recht, nach demokratischen Verfahren

- an der kulturellen Entwicklung der Gemeinschaften mitwirken, in denen sie Mitglied ist ;
- an der Ausarbeitung, der Umsetzung und der Bewertung Evaluation der Entscheidungen mitzuwirken, die sie betreffen und die sich auf die Ausübung ihrer kulturellen Rechte auswirken ;
- sich an der Entwicklung der kulturellen Zusammenarbeit auf verschiedenen Ebenen zu beteiligen.

Artikel 9 *(Prinzipien demokratischer Regierungsführung)*

Die Achtung, der Schutz und die Umsetzung der in der vorliegenden Erklärung verkündeten Rechte implizieren Verpflichtungen für jede Person und jede Gemeinschaft. Die kulturellen Akteure der drei Bereiche (öffentlich, privat und zivilgesellschaftlich) haben vor allem die Verantwortung, im Rahmen der demokratischen Regie-

rungsführung zusammenzuarbeiten und wenn nötig Initiativen zu ergreifen, um

- a.** für die Achtung der kulturellen Rechte zu sorgen sowie Mechanismen der Abstimmung und Mitwirkung zu entwickeln, um deren Umsetzung zu gewährleisten, insbesondere für Personen, die aufgrund ihrer gesellschaftlichen Stellung oder ihrer Zugehörigkeit zu einer Minderheit am meisten benachteiligt sind ;
- b.** die interaktive Ausübung des Rechts auf adäquate Information zu gewährleisten, damit die kulturellen Rechte von allen Akteuren des sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lebens einbezogen werden können;
- c.** ihr Personal auszubilden und die Öffentlichkeit für das Verständnis und die Achtung aller Menschenrechte, insbesondere aber der kulturellen Rechte, zu sensibilisieren;
- d.** die kulturelle Dimension aller Menschenrechte zu identifizieren und zu berücksichtigen, um die Universalität durch Vielfalt zu bereichern und die Aneignung dieser Rechte durch jede Person, individuell oder gemeinsam mit anderen, zu unterstützen.

Artikel 10 *(Einbettung in die Wirtschaft)*

Die öffentlichen, privaten und zivilgesellschaftlichen Akteure müssen im Rahmen ihrer spezifischen Kompetenzen und Verantwortungsbereiche:

- a.** dafür sorgen, dass die kulturellen Güter und Dienstleistungen als Träger von Wert, Identität und Sinn sowie alle anderen Güter, die bedeutenden Einfluss auf Lebensweisen und andere kulturelle Ausdrucksweisen haben, so entwickelt, hergestellt und benutzt werden, dass sie keines der in dieser Erklärung verkündeten Rechte beeinträchtigen;
- b.** beachten, dass die kulturelle Verträglichkeit von Gütern und Dienstleistungen oft entscheidend ist für Personen, die aufgrund von Armut, Isolierung oder der Zugehörigkeit zu einer diskriminierten Gruppe benachteiligt sind.

Artikel 11 (*Verantwortung der öffentlichen Akteure*)

Die Staaten und die verschiedenen öffentlichen Akteure müssen im Rahmen ihrer spezifischen Kompetenzen und Zuständigkeiten:

- a.** die in der vorliegenden Erklärung verkündeten Rechte in ihre Rechtsordnung und in ihre nationalen Praktiken aufnehmen ;
- b.** die in der vorliegenden Erklärung verkündeten Rechte aller Menschen in gleicher Weise achten, schützen und umsetzen sowie alle verfügbaren Mittel einsetzen, um die unbeschränkte Ausübung dieser Rechte zu gewährleisten;
- c.** es jeder Person, individuell oder gemeinsam mit anderen, ermöglichen, sich mit wirksamen Rechtsbehelfen gegen Verletzungen ihrer kulturellen Rechte zur Wehr zu setzen,;
- d.** die dafür notwendige internationale Zusammenarbeit verstärken und vor allem ihren Einfluss im Rahmen der internationalen Organisationen intensivieren.

Artikel 12 (*Verantwortung der internationalen Organisationen*)

Die internationalen Organisationen müssen im Rahmen ihrer spezifischen Kompetenzen und Zuständigkeiten:

- a.** in all ihren Tätigkeiten die kulturellen Rechte sowie die kulturelle Dimension der übrigen Menschenrechte systematisch berücksichtigen;
- b.** die kulturellen Rechte kohärent und progressiv in alle relevanten Instrumente und Kontrollmechanismen einführen;
- c.** zur Entwicklung von transparenten und wirksamen, gemeinsamen Überprüfungs- und Kontrollmechanismen beitragen.

Angenommen in Fribourg, am 7. Mai 2007

Die als "Freiburger Gruppe" bekannt gewordene Arbeitsgruppe, welche die vorstehende Erklärung ausgearbeitet hat, besteht derzeit aus folgenden Mitgliedern:

Taïeb Baccouche, Institut arabe des droits de l'homme, Universität Tunis ; Mylène Bidault, Universität de Paris X und Genf; Marco Borghi, Universität Fribourg ; Claude Dalbera, Berater, Ouagadougou ; Emmanuel Decaux, Universität Paris II ; Mireille Delmas-Marty, Collège de France, Paris ; Yvonne Donders, Universität Amsterdam ; Alfred Fernandez, OIDEL, Genf ; Pierre Imbert, Direktor a.D. der Direktion für Menschenrechte des Europarats, Strasbourg ; Jean-Bernard Marie, CNRS, Universität R. Schuman, Strasbourg ; Patrice Meyer-Bisch, Universität Fribourg ; Abdoulaye Sow, Universität Nouakchott ; Victor Topanou, Lehrstuhl UNESCO, Universität Abomey Calavi, Cotonou.

Viele weitere Experten haben zur Ausarbeitung dieses Textes beigetragen. Eine vollständige Liste der Personen und Institutionen, welche diese Erklärung als Schirmherren unterstützen, findet sich auf der Internetseite des *Observatoriums der kulturelle Vielfalt und der kulturellen Rechte* der Universität Freiburg (Schweiz) :

<http://www.unifr.ch/iiedh/fr/recherches/cultural>

Die Erklärung richtet sich an alle, die sie persönlich oder im Namen einer Institution unterstützen wollen.

Bitte senden Sie Ihre als persönlich oder institutionell gekennzeichnete Beitrittserklärung unter Angabe ihrer Adresse per Post oder per E-Mail an:

Institut interdisciplinaire d'éthique et des droits de l'homme,

Av. Beauregard 13, CH-1700 FRIBOURG, iiedh@unifr.ch

Zusätzliche Informationen, Kommentare, Zusammenfassungen, Arbeitspapiere und Forschungsprogramme finden Sie auf der Internetseite des Observatoriums.

Warum eine Erklärung der kulturellen Rechte ?

Zu einem Zeitpunkt, da sich die normativen Instrumente im Bereich der Menschenrechte vervielfacht haben, ohne dass ihre Kohärenz jedoch immer gesichert wäre, mag es wenig ratsam erscheinen, eine weitere Erklärung vorzuschlagen. Da Verletzungen der Menschenrechte andauern, da aktuelle und potentielle Kriege ihren Ursprung häufig in der Verletzung kultureller Rechte haben, da sich zahlreiche Strategien der Entwicklungszusammenarbeit wegen der Missachtung eben dieser Rechte als unangemessen erwiesen haben, stellen wir fest, dass die Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte immer noch unter der Vernachlässigung der kulturellen Rechte leiden.

Um der Gefahr des Relativismus zu begegnen, müssen die jüngsten Entwicklungen zum Schutz der kulturellen Vielfalt so verstanden werden, dass sie im unteilbaren und interdependenten Ganzen der Menschenrechte verankert sind. Deshalb muss die Bedeutung der kulturellen Rechte erläutert werden.

Die vorliegende Erklärung vereinigt und spezifiziert die bereits anerkannten kulturellen Rechte, die jedoch in verschiedenen Rechtsinstrumenten verstreut sind. Eine Erläuterung ist notwendig, um die grundlegende Bedeutung dieser Rechte sowie die kulturellen Dimensionen der übrigen Menschenrechte hervorzuheben.

Der hier vorgeschlagene Text ist eine grundlegend überarbeitete Fassung eines im Auftrage der UNESCO¹ von einer internationalen Arbeitsgruppe erarbeiteten Projekts. Diese Arbeitsgruppe nahm mit der Zeit den Namen "Freiburger Gruppe" an, da sie am Interdisziplinären Institut für Ethik und Menschenrechte der Universität Freiburg (Schweiz) angesiedelt ist. Diese Erklärung ist aus einer breit geführten Debatte mit Akteuren unterschiedlicher Herkunft und mit unterschiedlichem Status hervorgegangen. Sie richtet sich an Personen, Gemeinschaften, Institutionen und Organisationen, die zur

¹ *Les droits culturels. Projet de déclaration.* P. Meyer-Bischoff (éd.), 1998, Paris / Freiburg, Unesco, / Universität Verlag.

Kulturelle Rechte, Freiburger Erklärung, Seite 13

Weiterentwicklung der hier aufgeführten Rechte, Freiheiten und Verantwortlichkeiten beitragen wollen.